

PRODUZENTENVERTRAG

(Entwurf)

zwischen

.....
(nachstehend als "Produzent" bezeichnet)

und

.....
(nachstehend als "Unternehmen" bezeichnet)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung von Tonaufnahmen mit Darbietungen des Künstlers (nachstehend „Künstler“ genannt) als Musikinterpret unter dem Namen (nachstehend "Künstlernamen" genannt) durch den Produzenten zum Zwecke deren Verwertung auf Ton- bzw. Bildtonträgern sowie die Übertragung der hierfür erforderlichen Rechte vom Produzenten auf das Unternehmen. Im folgenden werden die Tonaufnahmen auch "Vertragsaufnahmen" genannt.
- 1.2 Das Unternehmen beauftragt den Produzenten zunächst mit der Herstellung von Vertragsaufnahmen im Umfang ausreichend für (z.B. ein Studio-Album)
- 1.3 Auf Wunsch des Unternehmens wird der Produzent weitere Vertragsaufnahmen bis zum Umfang von (z.B. drei Studioalben) herstellen.
- 1.4 Soweit das Unternehmen die Veröffentlichung von Singles/Maxi-Singles vorsieht, wird der Produzent auch die nach Ansicht des Unternehmens erforderliche Anzahl an Remixes und/oder Maxi-Versionen entsprechend der Terminvorgabe durch das Unternehmen herstellen.
- 1.5 Handelt es sich beim Produzenten um eine Personenmehrheit (Produzententeam), ist jedes einzelne Mitglied dieses Produzententeams verpflichtet, die vertraglichen Leistungen gegenüber dem Unternehmen vollständig zu erbringen und kann vom Unternehmen insoweit einzeln in Anspruch genommen werden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2. Produktion

- 2.1 Über die Produktionsplanung, insbesondere die Festlegung und die Auswahl von Produktionsorten, Studios, Studiomusikern, Arrangeuren, Toningenieuren und anderen Produktionsdetails entscheidet das Unternehmen im Einvernehmen mit dem Produzenten. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Unternehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Entscheidung über die zu produzierenden Titel treffen das Unternehmen und der Produzent gemeinschaftlich, wobei das Letztentscheidungsrecht dem Unternehmen zusteht.
- 2.3 Der Produzent gewährleistet die Produktion künstlerisch und technisch einwandfreier wie überspielungsreifer Aufnahmen. Die Entscheidung darüber, ob eine Aufnahme einwandfrei ist und überdies auch rechtlich entspricht, liegt beim Unternehmen („Abnahme“). Nimmt das Unternehmen eine vom Produzenten gelieferte Aufnahme nicht ab, wird der Produzent so lange weiter produzieren, bis eine abnahmefähige Aufnahme vorliegt. Der Produzent steht für weitere Aufnahmen zur Verfügung.
- 2.4 Sämtliche Produzentenleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages sind vom Produzenten höchstpersönlich zu erbringen. Er wird aus Verwertungsgesichtspunkten zu beachtende Erfordernisse bei den Aufnahmen berücksichtigen und sichert zu, über Produktionstermine, aufzunehmende Titel, Person und Name des Künstlers sowie über sonstige an den Vertragsaufnahmen mitwirkenden Personen so lange strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, bis die Vertragsaufnahmen veröffentlicht sind oder das Unternehmen im Einzelfall der Weitergabe von Informationen seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Produzent ist nicht berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen, Vertragsaufnahmen beinhaltenden Tonträger an andere als das Unternehmen weiterzugeben. Der Produzent wird zudem Sorge dafür tragen, dass Dritte nicht in den Besitz von Bändern mit den von ihm produzierten Aufnahmen gelangen und/oder diese widerrechtlich überspielen.
- 2.5 Der Produzent erkennt die mit dem Unternehmen vereinbarten Ablieferungstermine als verbindlich an und garantiert deren Einhaltung. Das Unternehmen wird den Produzenten von den jeweils festgesetzten Ablieferungsterminen rechtzeitig in Kenntnis setzen. Der Produzent ist nicht für Verzögerungen verantwortlich, die in der Person des Künstlers begründet sind (z.B. Nichterscheinen oder schlecht vorbereitetes Erscheinen des Künstlers zu den vereinbarten Aufnahmetermenen).
- 2.6 Der Produzent sichert zu, dem Unternehmen die für die jeweiligen Verwertungshandlungen erforderlichen Materialien und Informationen, die vom Unternehmen jeweils im Einzelfall angefordert werden, zu liefern. Nach Fertigstellung jeder Vertragsaufnahme liefert er jedoch mindestens zwei Masterbänder jeder Vertragsaufnahme inklusive der zusätzlich hergestellten Remix- und Maxiversionen sowie jeweils zwei Masterbänder mit den entsprechenden Playbackversionen (jeweils Voll- und Halbp Playback) auf DAT in technisch einwandfreier und überspielungsreifer Qualität, sowie eine Aufstellung, aus der Titel, Autoren, Mitwirkende und Dauer der jeweiligen Vertragsaufnahmen und dazugehöriger Remix- und Maxiversionen hervorgehen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 2.7 Der Produzent erhält für die Herstellung der Vertragsaufnahmen unter Einschluss der nach Ziffer 2.6 zu liefernden Materialien ein Produktionskostenbudget in Höhe von
- 2.7.1 € zzgl. USt. für jeden hergestellten und abgenommenen Singletonträger mit Vertragsaufnahmen inklusive der dafür hergestellten Remix- und Maxiversionen sowie
- 2.7.2 € zzgl. USt. für jeden hergestellten und abgenommenen Albumtonträger mit Vertragsaufnahmen, unter jeweiliger Anrechnung des/der Produktionskostenbudgets für Singletonträger, wenn Vertragsaufnahmen, die bereits auf Singletonträgern enthalten sind, auch auf dem Albumträger enthalten sind.
- 2.8 Das Produktionskostenbudget nach Ziffer 2.7 ist jeweils nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten fällig wie folgt :
- 2.8.1 hinsichtlich der in Ziffer 1.2 bezeichneten Vertragsaufnahmen zu% bei beiderseitiger Vertragsunterzeichnung und zu% bei Abnahme der betreffenden Vertragsaufnahmen durch die Unternehmen.
- 2.8.2 im Hinblick auf die Herstellung der Vertragsaufnahmen nach Ziffer 1.3 jeweils zu% bei Produktionsbeginn und zu% bei Abnahme der betreffenden Vertragsaufnahmen durch das Unternehmen.
- 2.9 Mit dem Produktionskostenbudget nach Ziffer 2.7 sind sämtliche im Zusammenhang der Herstellung der Vertragsaufnahmen entstehenden Studiokosten, Mixkosten, Kosten für Studiomusiker, Arrangeure, Tontechniker, Band- und sonstige Materialkosten, evtl. Reise-, Übernachtungskosten und Spesen des Produzenten und sonstiger Mitwirkender während der Herstellung der Vertragsaufnahmen, mit Ausnahme der Kosten des Künstlers, abgegolten. Überschreitungen des Produktionskostenbudgets gehen ausschließlich zu Lasten des Produzenten, es sei denn, sie sind vom Unternehmen vorher ausdrücklich schriftlich bewilligt worden.

3. Rechtseinräumung und Gewährleistung

- 3.1 Der Produzent überträgt dem Unternehmen hinsichtlich der Vertragsaufnahmen das Recht zur ausschließlichen, inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkten (weltweit und auf Schutzfristdauer) Nutzung unter Einschluss sämtlicher Rechte der an den Vertragsaufnahmen Mitwirkenden, mit Ausnahme des Künstlers, ein. Das Unternehmen erwirbt insbesondere (aber nicht abschließend) die Leistungsschutzrechte der an den Vertragsaufnahmen mitwirkenden Personen (z.B. Studiomusiker, künstlerische Produzenten), die Leistungsschutzrechte und Vergütungsansprüche des Tonträgerherstellers an den hergestellten Vertragsaufnahmen, die Vergütungsansprüche (unter Einschluss der Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers sowie aller sonstigen an den Vertragsaufnahmen mitwirkenden Personen, mit Ausnahme des Künstlers) für erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige Nutzungen durch Dritte, sämt-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

liche gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Befugnisse, die zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Nutzungshandlungen erforderlich sind.

- 3.2 Das Unternehmen ist danach insbesondere, aber nicht abschließend, berechtigt, die Vertragsaufnahmen auf analoge und/oder digitale Tonträger jeder Art (insbesondere Schallplatten, Compact-Discs, Musikkassetten, DAT-Bänder, Tonbänder, DCC, Mini-Discs, Multi Optical Compact Disc/MO-CD, CD-ROM, CD-I, CD-Plus, 3 DO, Disketten, Chips etc.), in jedem gegenwärtigen und künftigen technischen Verfahren oder Format und in jeder Konfiguration (insbesondere Einfach-, Doppel-, und Mehrfach-LP/Single/Maxi-Single/EP-Single) und auf jedem Träger (Datenträger), insbesondere auch (unter Einschluss des Rechts zur Zweit- bzw. Mehrfachauswertung) auf Bild- oder Bildtonträgern jeder Art (insbesondere Normalfilme, Super-8-Schmalfilme, Videokassetten, Bildplatten, CD-ROM, CD-I, CD-Extra/CD Enhanced, DVD, DVD plus, DVD-ROM, MPEG-Datenträger etc) insbesondere zur Herstellung von Videoclips, Musik-Longformvideos, Videospielen, Künstlerportraits, Werbespots zu Bewerbung von Vertragsaufnahmen oder sonstiger Bild-/tonträger [z.B. Compilations etc.] in allen Formaten, in jedem gegenwärtigen und künftigen technischen Verfahren oder Format und in jeder Konfiguration aufzunehmen sowie die hergestellten (Bild)Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten und/oder zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen (auch im Wege des sog. E-Commerce) sowie in jeder Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzutragen und aufzuführen sowie (mit oder ohne Leitungen, analog oder digital) zu senden (einschließlich Kabel-, Satelliten-, Free TV, Pay-TV-, Pay-per-view TV, Pay-Per-Channel, (Near)Video On Demand, Multiplexing, Multi-Channel-Systeme, Web TV etc.) bzw. mit Hilfe elektronischer Medien, insbesondere auch solchen, die erst künftig entwickelt werden, auszuwerten.
- 3.3 Der Produzent überträgt dem Unternehmen insbesondere auch das Recht, Nutzern die Produktion oder Teile davon (z.B. von einer elektronischen Datenbank) mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Datenübertragungstechnik (z.B. Datennetze, On-Line-Dienste, Telefondienste etc.) unter Einschluss aller Bandbreiten mit oder ohne (Zwischen)Speicherung derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion terrestrisch, per Funk, per Kabel oder Satellitenübertragung, unter Einschluss von Direktsatelliten, sonstigen Daten- oder Telefonleitungen oder -netzen wie z.B. UMTS oder über sonstige Übertragungswege individuell abrufen (sog. „point-to-point Übermittlung“) und mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen können (Television und/oder Video On Demand, Online-Nutzung via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere internet etc.), gleichviel ob dies alles zeitgleich, zeitversetzt und/oder interaktiv („on demand“) erfolgt.
- 3.4 Von der Rechteübertragung eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion oder Teile davon gleichzeitig und zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern (sog. „point-to-multipoint-Übermittlung“) im Wege der sog. „On-Line-Push-Dienste“ zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Rechteinräumung umfasst insbesondere auch die Auswertung in Film, Funk und Fernsehen (alle Film- und Schmalfilmformate, sämtliche elektronischen Systeme wie insbesondere elektro-magnetische (Video)Systeme, E-Cinema und HDTV-Systeme), die AV- und Multimedia-Auswertung sowie die Verwertung in Datenbanken, Kabelsystemen oder Abrufdiensten (Online-Diensten) jeder Art, insbesondere auch die Verwertung in erst künftig geschaffenen Medien inklusive

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

aller die Verwertung unterstützenden Begleitmaßnahmen wie insbesondere dem Recht, die Vertragsaufnahmen auf jede Art und Weise und in allen Medien zu bewerben.

- 3.5 Die Rechteübertragung umfasst insbesondere auch das Recht, von den Vertragsaufnahmen Bearbeitungen, Kürzungen, Remixe, Nachsynchronisationen (in jeder Sprache und auch mit anderen Künstlern), Playbackversionen oder sonstige Veränderungen bzw. Umgestaltungen herzustellen und/oder ganz oder teilweise miteinander oder mit Aufnahmen Dritter Künstler zu verbinden und die veränderten, umgestalteten oder verbundenen Aufnahmen in gleicher Weise auszuwerten wie die Vertragsaufnahmen selbst.
- 3.6 Das Eigentum an den produzierten Tonträgern (Demos, Originalstudiobänder, Disketten etc.), Bildtonträgern und sonstigen unter diesen Vertrag fallenden Materialien liegt uneingeschränkt beim Unternehmen. Das beim Produzent insoweit liegende und/oder entstehende Eigentum wird hiermit auf das Unternehmen übertragen. Der Produzent verwahrt diese Materialien für das Unternehmen unentgeltlich. Der Produzent wird dem Unternehmen unmittelbar nach Fertigstellung der Produktion das gesamte Material übergeben.
- 3.7 Der Produzent verpflichtet sich, etwaige nicht mit diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrechte an den Vertragsaufnahmen des Unternehmens auf dessen Wunsch zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. In Bezug auf Verwertungsrechte bei Vertragsabschluß nicht bekannter Nutzungsarten ist der Produzent dem Unternehmen gegenüber zur Erstanbietung zu den zum Zeitpunkt der Anbietung marktüblichen Konditionen verpflichtet.¹

¹ Die Produktionsfirmen agieren in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle mit derartig umfassenden Rechteabtretungen. In Wahrheit sind die entsprechenden Kataloge inhaltlich meist so formuliert, dass sich die Produktionsfirma jede erdenkliche Verwertung der Vertragsaufnahmen sichert und das sogar für Medien bzw. Verwertungsarten, die es noch nicht einmal gibt. Insofern gilt Ähnliches wie für den Künstlervertrag. Die in der vertraglichen Verhandlungssituation schwächere Partei (hier Produzent, dort Künstler) wird, will sie sich einzelne Rechte vorbehalten, etwa weil sie die Verwertung durch einen Dritten anstrebt, die entsprechende Verwertung freihalten oder ganz verhindern will, die nicht gewollten Übertragungen „wegreklamieren“ müssen. Ist es ausnahmsweise tatsächlich dem Produzenten überlassen, den Vertrag auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des Rechkataloges über jedes einzelne Recht nachzudenken. Der relativ umfassende Katalog der gegenständlichen Vertragsvorlage kann für diesen Zweck nur als Orientierung dienen. Der gegenständliche Rechkatalog ist mit anderen Worten ein bewusst umfassender, um es dem Produzenten zu ermöglichen, über möglichst viele Rechte und die Sinnhaftigkeit ihrer Übertragung nachzudenken.

Ist das Unternehmen laut Vertrag berechtigt (so wie im gegenständlichen Fall), Remixes und andere Bearbeitungen herzustellen, sollte der Produzent auf jeden Fall versuchen, eine Option in den Vertrag aufnehmen zu lassen, die es ihm für den Fall, dass die Bearbeitung aus seiner Sicht misslungen ist, ermöglicht, von der Bearbeitung seinen

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 3.8 Der Produzent gewährleistet
- 3.8.1 die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte, insbesondere die Leistungsschutzrechte der an den Vertragsaufnahmen mitwirkenden Personen (z.B. Studiomusiker, weitere künstlerische Produzenten) erworben zu haben,
- 3.8.2 über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt zu haben und in Hinkunft nicht zu verfügen,
- 3.8.3 die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Produktionskostenbudgets, der vertraglichen Liefertermine und die Ablieferung der nach diesem Vertrag zu liefernden Materialien,
- 3.8.4 dass auch sonst Rechte Dritter oder vertraglicher Beziehungen zu Dritten der Vertragserfüllung nicht entgegenstehen und durch die Vertragsaufnahmen keine gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Urheberrechtsgesetzes) verletzt werden.
- 3.9 Der Produzent stellt das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Garantie in Ziffer 3.8. in Widerspruch stehen, und ersetzt dem Unternehmen alle insoweit entstehenden Schäden und Aufwendungen unter Einschluss etwaig erforderlicher Rechtsverfolgungskosten.

4. Exklusivität

4. Der Produzent verpflichtet sich, die den Vertragsaufnahmen zugrundeliegenden Werke für die Dauer von Jahren ab Beendigung dieses Vertrages einschließlich eventueller Verlängerungen weder ganz noch teilweise, weder in der vertragsgegenständlichen noch in einer anderen Fassung für sich, den Künstler und /oder Dritte aufzunehmen oder durch Dritte aufnehmen zu lassen (Titelexklusivität).

5. Werbung

„Credit“ bei weiterhin voller Tantiemenbeteiligung entfernen zu lassen. So ist gesichert, dass sein künstlerischer Anspruch, aber auch seine finanziellen Interessen (sollte sich das Unternehmen gegen seinen Willen zur Veröffentlichung des von dritter Hand angefertigten und aus der Sicht des Produzenten misslungenen Bearbeitung entschließen) gewahrt bleiben.

Zu beachten ist auch die sogenannte A-Side Protection. Dabei handelt es sich um eine Klausel, die es dem Produzenten ermöglicht, die vollen Tantiemen zu erhalten, wenn es sich bei der A-Seite einer Singleauskoppelung um einen von ihm produzierten Titel, bei der B-Seite hingegen um einen von einem anderen Produzenten produzierten Titel handelt.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

5. Das Unternehmen bzw. dessen Lizenznehmer sind berechtigt, für die Verwertung der Vertragsaufnahmen mit der Person und dem Namen des Produzenten Werbung in Wort und Bild für die vertragsgegenständlichen Produktionen zu machen.² Der Produzent wird das Unternehmen bzw. dessen Lizenznehmer hierbei in jeder Weise unentgeltlich unterstützen.

6. Verwertung

6. Über die Art und Weise sowie den Umgang der Verwertung der Vertragsaufnahmen entscheidet allein das Unternehmen. Hierzu gehören insbesondere Zeitpunkt, Ort, Art, Form und Dauer der Veröffentlichung, Auswahl der Tonträger und Tonträgerkategorien, Abgabepreise, Ausstattung, Label, Streichung, Wiederveröffentlichung, Auslandsverwertungen, Playbackverwertungen, Auswahl geeigneter Verwertungsunternehmen und sonstige Auswertungsdetails.

7. Lizenzvergütungen

- 7.1 Als Entgelt für die vertragliche Leistung sowie die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse erhält der Produzent eine Umsatzbeteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 7.1.1 für jeden im Inland über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger jeweils berechnet unter Zugrundelegung der in Ziffer 8. dieses Vertrages geregelten Abrechnungsbasis und –menge
- 7.1.1.1% für die 1. bisTonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC, CD, und DCC bzw. bei Singles / Single-CDs einschließlich indentscher Maxi-Single / Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält sowie für Vertragsaufnahmen auf Mischkopplungen,
- 7.1.1.2% für die bis Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer Maxi-Single / Maxi-CD), die ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält,
- 7.1.1.3% ab der Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC, CD und DCC bzw. bei Singles /Single-CDs einschließlich Maxi-Single / Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält,
- 7.1.2. für jeden im Ausland über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger% der in Ziffer 7.1.1. vereinbarten Beteiligung,

² Die Berechtigung zur Werbung sollte sich auf die vertragsgegenständlichen Produktionen beziehen und der Produktionsfirma kein allgemeines, unbeschränktes Recht zur Werbung mit dem Namen/Künstlernamen etc. des Produzenten an die Hand geben.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 7.1.3. für jeden über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger, der im Fernsehen und/oder Rundfunk substantiell und /oder in Kinos beworben wird und/oder der unter Verwendung eines Illustrierten-/Zeitungssignums und/oder in sonstiger Weise in Kooperation mit Dritten (z.B. mit einer Fernsehanstalt) veröffentlicht wird,% der in Ziffer 7.1.1. bzw. 7.1.2. vereinbarten Beteiligung.
- 7.1.4. für jeden über Clubs, Mailorder oder sonstige Direktvermarktungs- bzw. Sondervertriebswege (z.B. Direct Response Television oder ähnliche Formen des TV-unterstützten Direktmarketings) verkauften Tonträger ...% der in Ziffer 7.1.1. bis 7.1.3. vereinbarten Beteiligung
- 7.1.5 für jeden durch Lizenznehmer über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger% der in Ziffer 7.1.1 bis 7.1.3 vereinbarten Beteiligung
- 7.1.6 für jeden vorstehenden in der Midprice-Preisklasse verkauften Tonträger% der jeweils unter Ziffer 7.1.1. bis 7.1.5. vereinbarten Beteiligungen
- 7.1.7 für jeden vorstehenden in der Budget-Preisklasse verkauften Tonträger% der unter Ziffer 7.1.1 bis 7.1.5 vereinbarten Beteiligungen,
- 7.1.8 für jeden vorstehenden in der Super-Budget-Preisklasse verkauften Tonträger% der unter Ziffer 7.1.7. vereinbarten Beteiligung,
- 7.1.9 Sollten bei der Ermittlung der Umsatzbeteiligung mehrere der vorstehenden Tatbestände der Ziffern 7.1.1. bis 7.1.5. zusammentreffen, so gilt nur die jeweils höchste Reduzierung
- 7.2. Als Entgelt für die unter Verwendung der Vertragsaufnahmen hergestellten Bildtonträger und deren Verwertung sowie für die übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse erhält der Produzent für jeden verkauften und nicht retournierten Bildtonträger mit Vertragsaufnahmen eine Vergütung entsprechend derjenigen für Tonträger gemäß Ziffer 7.1. Eine Verwendung für Werbe- und Promotionszwecke für die Vertragsaufnahmen ist vergütungsfrei; eine solche Verwendung ist auch anzunehmen, wenn das Unternehmen außer einer geringfügigen Bearbeitungsgebühr kein Entgelt von Dritten einnehmen kann.
- 7.3. Von allen bei dem Unternehmen eingehenden Nettoerlösen aus der Lizenzierung der Vertragsaufnahmen an Dritte, z.B. zu Synchronisationszwecken, zur Untermalung von Werbespots, Spielfilmen etc. erhält der Produzent%. Unter Nettoerlöse sind die Bruttoerlöse abzüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu verstehen sowie die durch die Vergabe entstehenden Kosten, die mit bis zu 15% pauschaliert werden können, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- 7.4. Die Umsatzbeteiligung nach Ziffer 7.1. bis 7.2. steht dem Produzenten für die gesamte Dauer der gesetzlichen Schutzfrist der vom Produzenten abgetretenen Leistungsschutzrechte an den Vertragsaufnahmen zu.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 7.5. Enthält ein Ton- bzw. Bildtonträger Vertragsaufnahmen neben anderen Aufnahmen vom Künstler und/oder Aufnahmen Dritter, so berechnet sich die Beteiligung des Produzenten anteilig nach der Spieldauer der Vertragsaufnahmen im Verhältnis zur Gesamtspieldauer des Ton- bzw. Bildtonträgers. Nach Wahl des Unternehmens kann die Vergütung in solchen Fällen auch titelanteilig berechnet werden. Vorstehende Regelungen gelten für die Verwertung der mit diesem Vertrag übertragenen Nebenrechte entsprechend.
- 7.6. Das Unternehmen ist berechtigt, die Zahlung der Umsatzbeteiligung einzustellen, falls der Produzent gegen seine Exklusivbindung nach Ziffer 4. verstößt, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte und Ansprüche des Unternehmens. Weitere Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang bleiben dem Unternehmen ausdrücklich vorbehalten. Das gleiche gilt, falls der Produzent sonstige vertraglich übernommene Verpflichtungen schuldhaft verletzt oder an der Durchsetzung der Rechte gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise mitwirkt. Das Unternehmen ist berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem Produzenten aufzurechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

8. Abrechnungsbasis und –menge

- 8.1 Das Unternehmen gewährt dem Produzenten die Umsatzbeteiligung grundsätzlich auf der Basis des umsatzsteuerbereinigten PPD (*published price to dealer*). Dabei handelt es sich um den Nettoabgabepreis an den Handel, der sich unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste exklusive Umsatz- oder ähnlicher Verkaufssteuern und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Spenden- oder sonstigen Förderbeitrages berechnet. Bei Verkäufen außerhalb des Handelsvertriebs gilt als PPD der niedrigste PPD der jeweiligen Tonträgerkonfiguration (z.B. bei Kauf der Tonträger zur Verwendung als Werbegeschenk). Bei Mehrfachtonträgern gilt der auf den Einzeltonträger entfallende Preisanteil, d.h. der bereinigte PPD für das Gesamtobjekt, geteilt durch die Anzahl der Einzeltonträger.
- 8.2 Der Wert der Ausstattung und Technik (Hülle, Kassette etc.) unterliegt der Umsatzbeteiligung in keinem Fall. Der diesbezügliche Abzug erfolgt pauschaliert in Höhe von% bei herkömmlichen Musikkassetten und Schallplatten (bzw.% bei Sonderausstattung wie z.B. Doppeltasche, Folienprägung, Sonderfarben, aufwendigen Beilagen oder farbig gedruckter Innentasche) in Höhe von% bei CD/Maxi-Single/ Maxi-CD / Single-CD sowie% bei sonstigen Tonträgern (z.B. DAT / DCC / Minidisc) und allen Bildtonträgern (z.B. Video /CD-Video / Laserdisc), jeweils bezogen auf den PPD.
- 8.3 Abrechnungsmenge im Sinne der Ziffer 7. dieses Vertrages sind% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Ton- bzw. Bildtonträger. Nicht zur Abrechnungsmenge zählen insbesondere unentgeltlich abgegebene Ton – bzw. Bildtonträger für Promotion- und Werbezwecke, Naturalrabatte an den Handel, Rechnungsabzüge (z.B. Skonti, Rabatte, Boni, die jeweils in beteiligungsfreie Mengen umzurechnen sind) und Ausverkaufston- bzw. –bildtonträger nach Streichung aus dem regulären Angebot

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

9. Garantierte Vorauszahlungen

- 9.1 Der Produzent erhält garantierte, d.h. auch bei Nichteinspielung nicht rückforderbare, gemäß Ziffer 10.1 verrechenbare Vorauszahlungen auf seine Umsatzbeteiligung in Höhe von € für jede vertragsgegenständliche Singleproduktion (Maxi-Single inklusive Remixes) und € für jede vertragsgegenständliche Albumproduktion.
- 9.2 Sind auf einem vertragsgegenständlichen Album auch solche Aufnahmen enthalten, die bereits als vertragsgegenständliche Single veröffentlicht sind, so wird eine für solche Aufnahmen geleistete garantierte Vorauszahlung (titelanteilig, sofern auf der Single mehrere Titel enthalten waren, wobei unterschiedliche Versionen als ein Titel gelten) von der Album-Vorauszahlung in Abzug gebracht. Entsprechend werden garantierte Vorauszahlungen für Albumauskopplungen gekürzt.
- 9.3 Die garantierten Vorauszahlungen sind nach Rechnungslegung durch den Produzenten binnen fällig.

10. Abrechnungsbedingungen und -termine

- 10.1. Etwaige an den Produzenten geleistete garantierte Vorauszahlungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages sind voll und quer mit den vertraglichen Beteiligungsansprüchen des Produzenten gemäß Punkt 8 dieses Vertrages verrechenbar. In Höhe des jeweils offenen Differenzbetrages tritt der Produzent seine Beteiligungsansprüche aus diesem Vertrag an das Unternehmen ab. Das Unternehmen nimmt diese Abtretung an.
- 10.2. Das Unternehmen rechnet halbjährlich³ innerhalb von 12 Wochen über die tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres unter Berücksichtigung der zu erwartenden Retouren ab und leistet gleichzeitig Zahlung.
- 10.3. Lizenzerlöse aus Verwertungen im Ausland können in der jeweiligen nationalen Währung des Verwertungslandes abgerechnet und zum amtlichen Devisenkurs der (Nationalbank) am Tage des Geldeingangs beim Unternehmen unter Abzug etwaiger Steuern angerechnet und an den Produzenten weitergeleitet werden.
- 10.4 Im Falle von Lizenzvergaben ist das Unternehmen berechtigt, bei der Vergütungsabrechnung die jeweilige Abrechnungsbasis und -menge des Lizenznehmers zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die in Ziffer 7.1.2. bis 7.1.8. genannten Reduktionen.
- 10.5. Das Unternehmen leistet sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag solange mit befreiender Wirkung auf das dem Unternehmen zuletzt vom Produzenten bekannt gegebene Bankkonto, bis der Produzent dem Unternehmen schriftlich eine andere Bankverbindung mitteilt. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen des Produzenten aus diesem Vertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Unternehmens.

³ Vorstellbar sind freilich auch kürzere (z.B. vierteljährliche) Abrechnungsperioden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 10.6. Der Produzent ist berechtigt, die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen einmal jährlich nach Vereinbarung eines Termins durch einen von ihm beauftragten vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer während der Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Die Buchprüfung ist beschränkt auf die vier der Buchprüfung unmittelbar vorangehenden Abrechnungsperioden. Ergibt die Buchprüfung für den geprüften Zeitraum eine Differenz zu Ungunsten von Produzent von mehr als%. so erstattet das Unternehmen dem Produzenten die angemessenen Kosten der Buchprüfung. Berechtigte Differenzbeträge werden unverzüglich ausgezahlt und ab Fälligkeit zu einem Zinssatz von% über dem EURIBOR⁴ verzinst.
- 10.7. Die Abrechnungen gelten als genehmigt, wenn der Produzent nicht binnen 12 Monaten nach Zustellung der jeweiligen Abrechnung dieser unter Angabe von Gründen widerspricht.

11. Steuern

- 11.1 Der Produzent ist für seine steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange, insbesondere für die Besteuerung der vertragsgegenständlichen Vorauszahlungen und/oder Lizenzvergütungen in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Er hat die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten. Im Falle der Direktabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen durch das Unternehmen oder dessen Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist das Unternehmen zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Produzenten befugt.
- 11.2. Sofern der Produzent nicht oder nur beschränkt im österreichischen Staatsgebiet steuerpflichtig ist, hat er dies dem Unternehmen anzuzeigen. Von vertraglichen Zahlungen hat das Unternehmen in diesem Fall den gesetzlichen Steuerabzug vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, es sei denn, dass der Produzent von der zuständigen Behörde im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Freistellungsbescheid erlangt und dem Unternehmen vorlegt.
- 11.3. Sofern der Produzent umsatzsteuerpflichtig ist, erhält er bei Nachweis der Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich.

12. Urhebergebühren

12. Die hinsichtlich der Vertragsaufnahmen an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Urhebergebühren werden vom Unternehmen bzw. dessen Lizenznehmer getragen. Soweit der Produzent selbst Komponist und/oder Textdichter der unter diesen Vertrag fallenden Titel ist, erteilt er hiermit die zur Herstellung von Ton- und Bildtonträgern unter Verwendung dieser Titel erforderliche Einwilligung und ge-

⁴ Euro Interbank Offered Rate

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

währleistet, dass der Verlag, bei dem diese Titel verlegt sind, eine etwa erforderliche Einwilligung in die Herstellung solcher Ton -und Bildtonträger ebenfalls unentgeltlich erteilt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Produzent nicht Mitglied einer Urheberrechtsverwertungsgesellschaft ist bzw. die den Titeln zugrundeliegenden Werke unverlegt sind.

13. Belegexemplare

13. Der Produzent erhält von der Tonträgererstveröffentlichung jeder Vertragsaufnahme jeweils 10 Freixemplare.

14. Vertragsdauer und -beendigung

- 14.1 Bei vorzeitiger Beendigung des zwischen Unternehmen und Künstler bestehenden Künstlervertrages endet auch dieser Vertrag.
- 14.2 Bei Beendigung dieses Vertrages oder des zwischen Unternehmen und Künstler bestehenden Künstlervertrages vor Fristablauf bzw. bei nicht Zustandekommen von Vertragsaufnahmen, die mit dem Künstler geplant waren, bestehen seitens des Produzenten keine Ansprüche hinsichtlich des jeweils vorgesehenen Vertragsaufnahmenvolumens.

15. Rechtsverfolgung

15. Der Produzent wird das Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere die notwendigen Auskünfte erteilen, notwendige Originaldokumente zur Verfügung stellen und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an das Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger vornehmen bzw. deren Vornahme veranlassen. Das Unternehmen ist zur Erteilung von Untervollmachten ermächtigt. Die Ermächtigung zur Rechtsverfolgung bleibt bis zur Erledigung aller in Frage kommender Ansprüche wirksam.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des ganzen Vertrages oder einzelner Bestimmungen des Vertrages.
- 16.2 Alle Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt.
- 16.3. Das Unternehmen wird Daten aufgrund dieses Vertrages auf Datenträger speichern und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 16.5 Die Vertragsparteien werden allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Produzenten und dem Unternehmen bzw. dessen Lizenznehmer möglichst gütlich bereinigen und vertraulich behandeln und etwaige Streitigkeiten im Interesse des gemeinsamen Projekts nicht mutwillig in die Öffentlichkeit tragen bzw. in den Medien abhandeln. Ein Zuwiderhandeln einer Vertragspartei stellt für die jeweils andere Vertragspartei einen Grund zur sofortigen Vertragsauflösung dar. Ausgenommen vom Öffentlichkeitsbegriff dieser Bestimmung ist die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe.
- 16.6 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem ist das die Handelsgerichtsbarkeit inausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 16.7 Dieser Vertrag ist gebührenfrei.; allfällige Vertragsgebühren tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Kosten einer rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst. Für die Versteuerung der Vorauszahlungen und/oder Lizenzvergütungen aus diesem Vertrag gilt Ziffer 11 dieses Vertrages.. Durch den Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis begründet.

....., den , den

.....
 Unternehmen

.....
 Produzent

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at